

**Zehnte Satzung
zur Änderung der
Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung
für die Diplomstudiengänge
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. März 2007**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-27.pdf)

Aufgrund des Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 46), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Oktober 2006 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-51.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Wahlpflichtfach Wirtschaftsinformatik (WI)

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und/oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Keine.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von sechs Stunden Dauer im Fach „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“ des Diplomstudiengangs Wirtschaftsinformatik.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nummer 1.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von 4,5 Stunden Dauer in 3 zu wählenden Teilgebieten aus dem Prüfungsfach Allgemeine Wirtschaftsinformatik und den Wahlpflichtfächern der Fächergruppe I (Informationssysteme in Dienstleistungsbe-
reichen, Industrielle Anwendungssysteme, Systementwicklung und Datenbankanwen-
dung) des Diplomstudiengangs Wirtschaftsinformatik.

(2) Wahlpflichtfach-Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Keine.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von sechs Stunden Dauer im Fach „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“ des Diplomstudiengangs Wirtschaftsinformatik.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nummer 1.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von 9 Stunden Dauer in 6 zu wählenden Teilgebieten aus dem Prüfungsfach Allgemeine Wirtschaftsinformatik und den Wahlpflichtfächern der Fächergruppe I (Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen, Industrielle Anwendungssysteme, Systementwicklung und Datenbankanwendung) des Diplomstudiengangs Wirtschaftsinformatik.“

2. § 17a erhält folgende Fassung:

„§ 17a Wahlpflichtfach Angewandte Informatik (AI)

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und/oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Keine.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von sechs Stunden Dauer in „Informatik für Kultur-, Geschichts- und Geowissenschaftler“ (6 SWS), „Einführung in die Informatik“ (4 SWS), „Java Praktikum“ (2 SWS) sowie „Algorithmen und Datenstrukturen“ (4 SWS).

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nummer 1.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von 4,5 Stunden Dauer bzw. 18 ECTS-Punkten in Veranstaltungen aus den Modulgruppen Angewandte Informatik und Informatik des Bachelor-Studiengangs Angewandte Informatik (ohne die bereits in der Diplomvorprüfung enthaltenen Teilprüfungsleistungen).

(2) Wahlpflichtfach-Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- und Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Keine.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von sechs Stunden Dauer in „Informatik für Kultur-, Geschichts- und Geowissenschaftler“ (6 SWS), „Einführung in die

Informatik“ (4 SWS), „Java Praktikum“ (2 SWS) sowie „Algorithmen und Datenstrukturen“ (4 SWS).

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der Prüfungsleistungen gemäß Nummer 1.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Schriftliche Teilprüfungsleistungen im Gesamtumfang von 9 Stunden Dauer bzw. 36 ECTS-Punkten in Veranstaltungen aus den Modulgruppen Angewandte Informatik und Informatik des Bachelor- und des Master-Studiengangs Angewandte Informatik (ohne die bereits in der Diplomvorprüfung enthaltenen Teilprüfungsleistungen).“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2007.

Bamberg, 30. März 2007

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 30. März 2007 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2007.